

Hausordnung

des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen Burkartshain

1. Unsere Schule ist von Montag bis Freitag 07:10 bis 15:30 Uhr geöffnet.
2. Nach Ankunft der Busse und Taxen begeben sich die Schüler*innen sofort ins Schulhaus.
3. Alle achten bei ihrer Kleidung und ihren Verhaltensweisen darauf, dass sie keine rechtsextremistische, fremdenfeindliche oder anderweitig diskriminierende Haltung erkennen lassen. Keiner trägt oder führt mit sich: gewaltverherrlichende, verfassungswidrige und diskriminierende Symbole, Kleidungsstücke, Texte, Gegenstände. Auf das Schulgelände gehört nichts, was andere und mich selbst körperlich oder seelisch gefährdet.
Missachtungen dieser Regel führen je nach Schwere des Vorfalls zu folgenden Konsequenzen:
 - Auffordern zum Ausziehen /Abdecken des entsprechenden Kleidungsstückes oder Symbols bzw. Herausgabe des Textes, Gegenstandes, waffenähnliche Gegenstände (z. B. Messer) oder Waffen an die Schulleitung,
 - Verweis des Unterrichtes bei Verweigerung der vorgenannten Aufforderung
 - Abholen des Schülers durch die Sorgeberechtigten
4. Mit Betreten der Schule sind die Handys auszustellen und bis zum Verlassen der Schule abzugeben. Jeder Schüler und Schülerin legt selbständig sein Smartphone in die Handybox und nimmt es nach dem Unterricht selbstständig wieder heraus.
Smartwatches sind gleichfalls nicht interaktiv einzusetzen, Bild,- Film,- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet.
Bei wiederholten Verstößen werden die Geräte eingezogen und den Eltern auf Anfrage in der Schule ausgehändigt.
5. Die Garderobe ist vor Unterrichtsbeginn an den jeweiligen Garderobenhaken aufzuhängen.
6. Beim Vorklingeln begibt sich jede/r Schüler*in auf seinen/ ihren Platz und bereitet sich auf den Unterricht vor.
7. Jede/r Schüler*in ist verpflichtet, pünktlich zu jeder Unterrichtsstunde zu erscheinen.
8. Im Schulhaus verhalten sich die Schüler*innen leise und rennen nicht. Ein Raumwechsel erfolgt ruhig und diszipliniert.
9. Auf den Treppen wird nicht geschubst und gedrängelt. Jeder nimmt Rücksicht auf jüngere oder schwächere Schüler*innen.
10. Beim Lernen gibt jede/r Schüler*in sein Bestes und stört den Unterricht nicht. Der/ die Schüler*in hat bei Unterrichtsausschluss den Anweisungen des Lehrpersonals Folge zu leisten.
Wir halten Ordnung in allen schulischen Materialien, fertigen unsere Hausaufgaben regelmäßig an und behandeln alle Bücher pfleglich.
11. Das Schuleigentum wird von jedem/ jeder Schüler*in geachtet, mutwillige Zerstörungen unterlassen wir, festgestellte Mängel melden wir einem Lehrer.
Durch Schüler*innen herbeigeführte Schäden werden durch diese mit behoben bzw. bezahlt.
12. Zur Hofpause und nach Unterrichtsschluss bewegen sich die Schüler*innen leise durch das Schulhaus. Alle Schüler verlassen zur Hofpause das Schulgebäude und halten sich auf dem dafür vorgesehenen Pausenhof oder im Schulklub auf. Das Ballspielen ist nur mit Softbällen (außer Basketball) erlaubt. Eigene Bälle sind nicht erlaubt.
13. Streitigkeiten untereinander lösen wir durch gegenseitiges Überzeugen und nicht durch Schläge. Das Belästigen und Beleidigen von Schüler*innen unterlassen wir!
14. Lehrpersonen, dem technischen Personal und sonstigen Erwachsenen begegnen wir mit Achtung und Höflichkeit. Den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrer*innen und Schüler*innen ist Folge zu leisten!
15. Im gesamten Schulgelände bestehen Rauch- und Alkoholverbot. Das Mitbringen und bei sich führen, das Anbieten sowie der Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas und der Genuss von anderen Rausch- und Suchtmitteln ist untersagt.
Während der Schulzeit ist das Konsumieren von Energygetränken verboten.
16. Schüler*innen dürfen während der Unterrichtszeiten das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis eines Erwachsenen verlassen.
17. Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertsachen, Geld und Handys und andere elektronische Geräte.
18. Kommen Schüler*innen mit dem Fahrrad zur Schule, ist eine Fahrraderlaubnis der Eltern vorzulegen. Auf dem Schulgelände ist das Radfahrverbot zu beachten.
Haftung für Schäden übernimmt die Schule nicht!
19. Zur Toilettenbenutzung: Alle achten auf einen ordentlichen und sauberen Zustand in den Toiletten. Das Verwenden von Deo Sprays ist ausschließlich zu hygienischen Zwecken (nach Sportunterricht o.ä.) gedacht. Zweckentfremdetes Verwenden ist nicht gestattet.
20. Elektrische Geräte, Rollos usw. werden nur von Lehrkräften oder in deren Beisein bedient.
21. Das Mitführen von Musikspielgeräten im Schulbereich ist untersagt. (Musikbox, Radio etc.). Bei Verstößen werden die Geräte durch den Schulleiter eingezogen und den Eltern auf Nachfrage ausgehändigt.

22. Nach Unterrichtsschluss, begeben sich die Schüler*innen selbstständig, zügig und auf dem vorgegebenen Weg zur Bushaltestelle. Fahrdienstschüler*innen werden bis zum Taxi von einer Lehrkraft begleitet.
23. Bei begründeten Verdachtsfällen erlauben wir uns, Taschenkontrollen durchzuführen.

Für Schüler*innen, die mehrfach oder absichtlich die Hausordnung übertreten, behalten wir uns Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz § 39 vor:

- schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer und Information der Eltern über die Verletzung der Hausordnung;
- schriftlicher Verweis durch den Schulleiter;
- Überweisung in eine andere Klasse gleicher Jahrgangsstufe;
- Androhung des Ausschlusses aus der Schule und
- Ausschluss aus der Schule.

Burkartshain, 27.08.2025

Förderzentrum mit dem
Fördersewerpunkt Lernen
Burkartshain
Friedrichsweiler Straße 2
Schulleitung 04805 Wurzen
Tel.: 034261 40903 • Fax: 034261 40912

Anhang zur Hausordnung

1. Die Eltern sind für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich.
2. Ist ein/e Schüler*in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung bis 8.00 Uhr (fern-) mündlich oder schriftlich zu melden. Trifft bis dato keine Meldung ein, erfolgt eine erste Kontaktierung des Erziehungsberechtigten bis 9:00 Uhr und ein zweiter Kontakt bis 10.00 Uhr. Ist das Ergebnis negativ, zählt der Tag als unentschuldigt. Fünf Tage unentschuldigtes Fehlen (Tage müssen nicht zusammenhängend sein) ziehen eine Meldung an das Ordnungsamt nach sich. Wenn Schüler länger als 30 Tage im Schuljahr fehlen (auch krankheitsbedingt), erfolgt eine Kontaktaufnahme durch die Schulsozialarbeiterin. Die Eltern entschuldigen Ihr Kind im Anschluss an die Krankheitstage schriftlich beim Klassenleiter/ der Klassenleiterin.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann ein/e Schüler*in vom Schulbesuch beurlaubt werden. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung von bis zu zwei Tagen ist der/ die Klassenlehrer*in, darüber hinaus der/ die Schulleiter*in. Die Beurlaubung sollte rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden.
4. Das Besichtigen, Fotografieren, Filmen oder Hospitieren in der Schule ist Betriebsfremden nur mit Genehmigung des/ der Schulleiter*in möglich.

Kenntnisnahme

Datum

Schüler*in

Erziehungsberechtigte/
Gesetzliche/r Vertreter*in